

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 39

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. September 1919, No. 13

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Wirz, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 13.

27. SEPTEMBER 1919

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes. — Eine kantonale Schülerkrankenversicherung. Von R. Wirz, Winterthur. — Der Kantonalvorstand und die Führer der Vikare.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe des Kantonalvorstandes.

*An den Erziehungsrat des Kantons Zürich
zuhanden des Regierungsrates.*

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins sieht sich veranlasst, nachstehende Eingabe, die sich mit dem

Umfange des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss befasst, an Sie zuhanden des Regierungsrates zu richten.

Die Grippe hat in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 eine Reihe von Lehrern hinweggerafft. Ihr Tod fiel in die Zeit, da die Einkünfte der Lehrer für das Jahr 1918 noch nicht endgültig festgesetzt waren; dies geschah erst durch die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes am 2. Februar 1919.

Die Hinterlassenen dieser Lehrer erhielten als Nachgenuss einfach die für den Monat des Ablebens bezogene Besoldung für weitere sechs Monate ausbezahlt; trotzdem sich die kantonale Besoldung während dieser Zeit in verschiedener Hinsicht änderte. Zu der Not der Zeit, zu dem persönlichen Unglück trifft die Hinterlassenen noch besonders der Umstand, dass sie jetzt auch noch der Besoldungserhöhung für 1918 ganz oder teilweise verlustig gehen sollen.

Es ist daher Pflicht des Z. K. L.-V., sich der Angehörigen der verstorbenen Lehrer anzunehmen, die bei der Überleitung vom alten Lehrerbesoldungsgesetz zum neuen in ihren Ansprüchen an den Besoldungsnachgenuss verkürzt worden sind.

Nach der Weisung zum Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 sollen die Nachzahlungen für das Jahr 1918, die § 26 festsetzt, — «die Bezüge der Lehrer ganz oder nahezu auf die Höhe bringen, die sie bei Geltung des neuen Gesetzes schon vom 1. Januar 1918 ab» — erhalten hätten. Dieser § 26 sollte die Ungleichheit in der Behandlung von Lehrern und den übrigen Staatsangestellten, deren Besoldungen schon auf den 1. Januar 1918 rückwirkend erklärt worden waren, beseitigen oder doch abschwächen.

Der § 27 des zitierten Gesetzes gewährt den im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrern einen Ruhegehalt, der sich nach den Bestimmungen des neuen Besoldungsgesetzes richtet. — Es sollen also nicht nur die im Amte stehenden Lehrer, sondern auch die im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrer eine Besoldung erhalten, wie wenn das neue Besoldungsgesetz schon auf 1. Januar 1918 hätte in Wirksamkeit treten können. Dieser unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers, die Besoldungsaufbesserung schon für 1918 wirksam werden zu lassen, hat sich auch das kantonale Steueramt angeschlossen. Es erhebt die Steuern nicht nur für das im Jahr 1918 tatsächlich bezogene Einkommen, sondern rechnet hiezu auch die erst im Frühjahr 1919 überwiesenen Nachzahlungen. — Der Leitgedanke der Übergangsbestimmungen kommt also den im Amte stehenden und bei den zurückgetretenen Lehrern zur Durchführung.

Es ist deshalb nicht einzusehen, warum gerade zum Nachteile von Besoldungsnachgenussberechtigten eine Ausnahme vom Grundsatz gemacht werden soll, die Besoldungsaufbesserung schon für 1918 eintreten zu lassen.

Nach dem § 21 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 erhalten die Hinterbliebenen den Nachgenuss der *ganzen* Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung). Darnach kommen den Hinterlassenen von im Jahre 1918 verstorbenen Lehrern auch die Beträge zu gut, welche auf Grund des § 26 a und b des Gesetzes vom 2. Februar 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 festgesetzt sind.

Um nun festzustellen, welches der Betrag der ganzen Besoldung eines verstorbenen Lehrers für 1918 war, ist die Summe der vom Lehrer bezogenen Besoldung (pro anno) und der vorgenannten Nachzahlung für 1918 festzustellen. Der 12. Teil dieser Summe ist die Monatsrate. Würde man aber in den Monaten des Jahres 1919 die alte Monatsbesoldung des verstorbenen Lehrers, ohne Berücksichtigung der Nachzahlungen, weiter auszahlen, so entstünde der unlogische Zustand, dass den Nachgenussberechtigten für 1919 ein geringerer Nachgenuss bezahlt würde als für 1918.

Die erhöhten Besoldungen sind doch entschieden eine Folge der Teuerung. Diese war lange da, bevor die Besoldungszuschläge in Kraft traten. Viele notwendige Anschaffungen wurden in den Lehrerfamilien zurückgestellt in der Hoffnung auf bessere Zeiten. — Da stirbt der Ernährer von der Familie weg; die Hinterlassenen sollen nun plötzlich nicht mehr das erhalten, was der Verstorbene mit der ganzen Familie sehnlichst erwartete: Die Hilfe und den Besoldungsausgleich für das Jahr 1918? — Die andern Lehrersfamilien haben die rückwirkende Kraft des neuen Besoldungsgesetzes genossen. Es entspricht doch wohl dem Geiste der Zeit und der Billigkeit, wenn gerade den Witwen und Waisen in weitherziger Anwendung des neuen Gesetzes entgegengekommen wird. Darum möchten wir, ohne dadurch ein Präjudiz schaffen zu wollen, Ihnen weiter noch das Gesuch unterbreiten, wie es in unserm Antrag 2 formuliert ist.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. kommt infolgedessen dazu, Ihnen folgende Ansprüche der Nachgenussberechtigten zu unterbreiten:

Antrag 1: Den nachgenussberechtigten Hinterlassenen von Lehrern, die im Jahre 1918 verstorben sind, sollen die in § 26 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 genannten Nachzahlungen ausgerichtet werden.

Antrag 2: Die mit 1. Januar 1919 eingetretene Besoldungserhöhung laut Gesetz vom 2. Februar 1919 soll auch den Nachgenussberechtigten zu gute kommen, für welche die sechsmonatliche Frist Ende 1918 noch nicht abgelaufen ist.

Mit dieser Ordnung des Besoldungsnachgenusses wäre dem § 21 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 29. September 1912 der vom Nachgenuss der *ganzen* Besoldung spricht, Genüge geleistet. Mit dieser Auslegung wird aber auch der Absicht des Gesetzgebers im neuen Besoldungsgesetz (rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1918) entsprochen.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. legt Ihnen diese Wünsche zur wohlwollenden Prüfung vor. Er gibt sich der Hoffnung hin, dass Sie neben den angeführten rechtlichen Gründen auch dem Standpunkt der Billigkeit volle Rechnung tragen werden.

Mit der Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zeichnen wir

Uster und Zürich, den 20. August 1919.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: Ulr. Siegrist.

Eine kantonale Schülerkrankenversicherung.

Von R. Wirz, Winterthur.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sieht auch die Kinderversicherung vor. In Frage kommt Art. 12:

«Die Kassen haben ihren Mitgliedern wenigstens *ärztliche Behandlung und Arznei* oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren, das bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens einen Franken betragen soll. Soweit unentgeltliche Behandlung der Mitglieder durch öffentliche Ärzte stattfindet, gilt sie als von der Kasse geleistet.

Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert sein.»

Das Gesetz schreibt kein Minimalalter vor. Da das Krankengeld als Ersatz für entgehenden Lohn gilt, Personen im schulpflichtigen Alter aber im Erkrankungsfall in der Regel kein Lohnausfall erwächst, so ist die Verabreichung eines Krankengeldes an solche Versicherte nicht gerechtfertigt.

Natürlich käme auch den versicherten Schülern die Bundesleistung zu. Artikel 35 sagt:

«Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und das ganze Jahr gerechnet, folgende Beiträge:

a) *Für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das 14. Jahr zurücklegen, drei Franken fünfzig Rappen.*

Alinea 2 des gleichen Artikels dehnt diese Unterstützung für einen gewissen Fall noch aus:

«Die vorstehend bezeichneten Bundesbeiträge werden um je 50 Rp. erhöht für diejenigen Mitglieder, denen die Kasse in Krankheitsfällen die Versicherungsleistungen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen während wenigstens 360 Tagen gewährt.»

So wäre es möglich, für jeden Schüler 4 Fr. Bundesbeitrag erhältlich zu machen.

Das Recht, eine Schülerversicherung einzuführen, wird dem Kanton durch Art. 2a erteilt:

«Die Kantone sind ermächtigt: a) die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; c) 2. Alinea. «Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen.»

Das zürcherische Einführungsgesetz vom 10. Dezember 1916 macht von dieser Befugnis Gebrauch. Es sagt in § 1: «Die politischen Gemeinden sind befugt, nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, sowie der nachstehenden Bestimmungen die obligatorische Krankenversicherung einzuführen.»

Alinea 3 macht folgende Einschränkung:

«Der Regierungsrat behält sich indessen vor, für die Angehörigen kantonalen Institute die Versicherung als obligatorisch zu erklären.»

Zu diesen kantonalen Instituten kann ohne Zweifel auch die zürcherische Volksschule gerechnet werden. Wäre diese Ansicht bestritten, so könnte schon in allernächster Zeit dieses kantonale Recht unzweideutig stipuliert werden. Es ist nämlich die Revision des Einführungsgesetzes, das durch die Verhältnisse hauptsächlich in bezug auf die Einkommens- und Vermögensansätze schon überholt ist, bereits angeregt worden. Eine kantonale Versicherung wäre einer bloss gemeindeweisen Versicherung weit vorzuziehen. Einesteils würden die finanziell schlecht stehenden Gemeinden, welche die Versicherung gerade am nötigsten hätten, sich dieser

Pflicht zu entziehen suchen, und anderseits erschiene uns der kantonale Beitrag für die Gemeinden, welche die Versicherung durchführen, als viel zu gering.

§ 17 des Einführungsgesetzes sagt:

«Der Kanton gewährt den anerkannten öffentlichen und privaten Krankenkassen neben den ihnen zukommenden Leistungen des Bundes für jede obligatorisch für ärztliche Behandlung und Arznei versicherte Person *jährlich einen Franken.*»

Ausserdem leistet der Kanton den Gemeinden an die Auslagen, die ihnen durch die Bezahlung der Beiträge für dürftige, obligatorisch versicherte Personen entstehen (§ 14), Beiträge in der Höhe eines Drittels dieser Auslagen.»

Die Schülerversicherung könnte durch eine staatliche Kasse besorgt werden.

Artikel 2b des Bundesgesetzes lautet:

«Die Kantone sind ermächtigt, öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.»

Das zürcherische Einführungsgesetz delegiert dieses Recht den Gemeinden.

§ 8. «Die Gemeinden können die Krankenversicherung privaten anerkannten Krankenkassen oder Verbänden solcher Krankenkassen übertragen; alle anerkannten Krankenkassen, zu deren Wirkungskreis die Gemeinde gehört, haben das Recht, an solchen Vereinigungen teilzunehmen, sofern sie den Verpflichtungen aus denselben nachkommen.

Gelingt es einer Gemeinde nicht, das Obligatorium der Versicherung durch Verträge mit privaten Krankenkassen durchzuführen, so hat sie eine oder mehrere öffentliche Kassen zu gründen. Die Gemeinde kann sich auch mit einer andern Gemeinde über den Anschluss an ihre Krankenkasse verständigen.»

Das schon zitierte Alinea 3 von § 1 des Einführungsgesetzes behält dem Kanton das Recht vor, *für die Angehörigen kantonalen Institute selber öffentliche Kassen einzurichten.* Im Falle eine Schülerversicherung zustande käme, so wäre die Einrichtung einer selbständigen öffentlichen Kasse selbstverständlich.

Artikel 2b des Bundesgesetzes bestimmt extra, *dass bei Gründung öffentlicher Kassen die bestehenden Krankenkassen berücksichtigt werden sollen.* Das hat den Sinn, dass die vom Versicherungszwang erfassten Personen nicht verhalten werden können, ihrer Versicherungspflicht ausschliesslich in öffentlichen Kassen zu genügen. Eine *Schüler-Krankenversicherung müsste also den Versicherten die Wahl der Krankenkasse freistellen*; natürlich müssten die gleichen Leistungen verlangt werden.

Es bestünde noch die Frage, ob die Versicherung fakultativ oder obligatorisch sein sollte. Dem Obligatorium ist unbedingt der Vorzug zu geben. Der Kanton Waadt hat die fakultative Kinderversicherung; aber es scheint, dass nur die besser situierten Familien davon Gebrauch machen, so dass eine solche Versicherung ihren Zweck gar nicht erreicht.

War unsere Schule in früherer Zeit eine blosser Lehranstalt, so ist sie durch die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit ebenso sehr zur Fürsorgeanstalt geworden. Dies spürten und begriffen zuerst die Industriezentren, wo sich aus dem Bedürfnis heraus eine rege und vielseitige Fürsorgetätigkeit entwickelte, die von der genannten Bevölkerung verstanden und unterstützt wurde, während der Kanton sich begnügte, durch Beiträge an die neuen Lasten beizusteuern. Dieses Verhältniss ist im ganzen bis auf den heutigen Tag geblieben. Der Staat ist also nur zögernd an die neue Seite des Erziehungswesens herangetreten. Zwar entlastete er den einzelnen durch *Gratisabgabe* der Lehrmittel und Schreibmaterialien und die Gemeinden durch *Übernahme* des Hauptteils der *Lehrerbesoldungen* und durch *Staatsbeiträge an die Schulhausbauten*, was zu gewaltigen finanziellen Leistungen führte. Das Budget 1919 zeigt nur für diese Posten eine Aufwendung von über 11½ Millionen Franken bei einer Totalausgabe (höhere Lehranstalten in-

begriffen) von 17,690,135 Franken im gesamten Erziehungswesen. So ist die Zurückhaltung des Kantons gegenüber den neuen Ansprüchen eher verständlich. Ein reicher Kranz von Einrichtungen, von privater oder kommunaler Seite durchgeführt, haben das leibliche und geistige Wohl des Schülers im Auge und sind als angenehme Zugabe zu den gewöhnlichen gesetzlichen Leistungen zu betrachten. Besonders die Städte sind da vorbildlich vorgegangen, und man darf wohl behaupten, dass ohne diese Fürsorgetätigkeit einfach nicht mehr auszukommen wäre. Sehen wir einmal, was Winterthur seinen Schülern alles bietet: Milch-, Brot-, Schuh- und Kleiderabgabe, zahnärztliche und spezialärztliche (Auge und Ohr) Behandlung, Abgabe von Brillen, Kinderhorte, Ferienkolonien, Ferienverpflegung, Stotterkurse, Schulgärten, hauswirtschaftlichen Unterricht (Kochen) der VIII. Klassen und Spezialklassen, Winterkurse für Knabenhandarbeit, Schulbäder, Badeanstalt, Schwimmunterricht, Eisweiher, Jugendbibliothek, Spielabende, Schulreisen und Ferienwanderungen, *Unfallversicherung*; auch die Errichtung von Spezialklassen, die ermöglichen, dass die Wenigerbegabten einen ihren Kräften angepassten Unterricht erhalten und sie für den Kampf ums Dasein tauglich machen, gehörten eigentlich in dieses Kapitel. Eine kantonale Schülerversicherung wäre nach unserer Ansicht — wenigstens für unsere Stadt — eine Art *Schluss- und Eckstein* des schönen Werkes der Schülerfürsorge. *Was unendlich wichtig ist: sie brächte für alle Schüler des Kantons die ärztliche Kontrolle und ohne Zweifel als Folge davon für viele Gemeinden die Einführung vieler oben erwähnter Institutionen.* Die Stadt Winterthur sieht in ihrem Budget für 1919 für diese Schülerfürsorge eine Nettoausgabe von 79,000 Franken vor. Inbegriffen sind da die Ausgaben für körperliche Übungen, soweit sie unter den Begriff Fürsorge fallen, ebenso die Kosten für die freiwilligen Kurse der Knabenhandarbeit und den hauswirtschaftlichen Unterricht. Die Schülerzahl der städtischen Volksschule beträgt etwa 3,350; somit leistet die Stadt durchschnittlich rund 23½ Franken per Schüler.

In Bezug auf die Schülerkrankenversicherung möchten wir dem Kanton das Wort lassen. Hoffentlich gibt ihm die neue Steuereinschätzung die nötigen Mittel in die Hand, um in dieser Beziehung schöpferisch vorgehen und aus der Rolle des bloss Unterstützenden heraustreten zu können. Im Budget 1919 gibt der Kanton für Fürsorgezwecke 343,000 Franken aus; dabei ist die Fürsorge im weitesten Sinne gefasst, so z. B. die Blinden- und Taubstummenanstalt mit 109,000 Franken Nettoausgaben inbegriffen. Bei 77,000 Volksschülern macht dies eine durchschnittliche Aufwendung von rund 4,5 Franken per Schüler aus. Diese Quote ist also nur 1/5 von der, welche sich die Stadt Winterthur freiwillig auferlegt.

Mit der Einführung der Schülerkrankenversicherung wird nicht eine abenteuerliche Finanzpolitik inauguriert; denn gewisse Erfahrungen lassen die Konsequenzen ungefähr überblicken. Bereits schon jetzt bestehen private Kinderversicherungen, dazu kommen die Erfahrungen der waadtländischen fakultativen Kinderversicherung, ferner die auf den genannten Erfahrungen basierende Vorlage einer *kantonalen obligatorischen Schülerkrankenversicherung des Kantons Genf*, die wir noch etwas genauer betrachten wollen.

1917 brachte Grossrat N. Nicolet einen Gesetzesentwurf ein, der eine solche Versicherung vorsah. Der Grosse Rat bestellte eine Kommission, die nach zweijährigem Studium eine disbezügliche Gesetzesvorlage machte. Vorgesehen ist das Obligatorium für alle Schüler, so dass insgesamt 23 400 in Frage kämen. Trotzdem eine kantonale Schülerkrankenversicherungskasse gegründet werden soll, können die Versicherten doch nach freier Wahl auch einer schon bestehenden Kasse mit Kinderversicherung oder einer solchen, die diesen Zweig erst einführt, beitreten. Verlangt wird nur, dass diese Gesellschaft ihr Domizil in Genf habe, die gleichen Leistungen wie die kantonale Kasse übernehme und die Wohltaten der kantonalen und eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung geniesse.

Die Verwaltung der kantonalen Kasse, die ohne Entgelt arbeitet, wird durch eine Kommission von 15 Mitgliedern besorgt, die sich aus je drei Mitgliedern der Regierung, des Grossen Rates und der Schulkommission — letztere drei durch die aktive Lehrerschaft gewählt — ferner aus vier Abgeordneten der Versicherungsgesellschaften und einem Vertreter der Ärztesgesellschaft und dem Chefschularzt zusammengesetzt. Diese Kommission arbeitet die Statuten der Kasse aus, die durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden zu genehmigen sind. Die Lehrerschaft hat sich für die praktische Durchführung der Versicherung zur Verfügung gestellt.

Die grossrätliche Kommission ist in ihren Vorschlägen einstimmig, und der Referent, Grossrat M. Uhler, fand für dieses schöne Werk der Kinderfürsorge Töne der wärmsten Überzeugung. Nachdem in der Schulfürsorge die private Wohltätigkeit bisher vorangegangen sei, habe der Staat die Pflicht, für die neue Aufgabe nun seinerseits in die Tasche zu greifen. Die Versicherung erlaube von nun an allen Eltern, für ihre kranken Kinder die Hilfe von Arzt und Apotheker in Anspruch zu nehmen, und dieser Umstand werde dazu führen, dass ihrem Gesundheitszustande mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde. Es werde nicht mehr vorkommen, dass infolge mangelnder Mittel Hunderte von Kindern in ihrer Gesundheit gefährdet und der Tuberkulose in die Arme getrieben werden. Die Schüler-Krankenversicherung sei ein soziales Werk ersten Ranges und werde die Gesundheit der Jugend, welche die Zukunft unseres Landes verkörpere und seine künftige Kraft darstelle, möglichst sichern.

Nach dem Gutachten zweier Sachverständiger und dem Vergleich mit dem ersten Berichte der waadtländischen kantonalen Kinderversicherung kommt die Kommission zu dem Schlusse, dass für das 40-wöchige Schuljahr ein Beitrag von 15 Rp. per Woche von seiten des Schülers nötig werde. Bei Zugrundelegung von 23,400 Schülern würde sich das Budget folgendermassen gestalten:

Einnahmen

Schülerleistung: 40 Wochenbeiträge zu	
15 Rp. = total 6 Fr.	= Fr. 140,400
Kantonale Subvention zu 5 Fr.	= „ 117,000
Eidgenössische Subvention zu 4 Fr.	= „ 93,600
	Fr. 351,000

Ausgaben

Arzt: 2,43 Besuche pro Kind und Jahr,	
aufgerundet 60,000 Besuche zu Fr. 2.50 =	Fr. 150,000
Apotheke: 2,57 Fr. pro Kind und Jahr =	„ 61,000
Spital: 35,000 Tage zu 2 Fr.	= „ 70,000
Sanatorium	= „ 20,000
Allgemeines: Fr. 1.20 per Kind und Jahr =	„ 28,000
	Fr. 329,000
Überschuss	Fr. 22,000

Die Kosten betragen für den Staat 117,000 Fr., hingegen reduziert sich diese Summe infolge Mitwirkung der öffentlichen Armenpflege, der Chirurgischen Poliklinik und des kantonalen Spitals auf rund 60,000 Fr., welche die eigentliche Neubelastung darstellen. — Die gute Aufnahme des Kommissionsberichtes von seiten des Rates weckt die besten Hoffnungen für die Realisierung des schönen Projektes. Was in Genf geschaffen werden kann, ist auch für den Kanton Zürich möglich, wo man gewöhnt ist, ganz andere Summen für soziale Zwecke auszugeben. Wir hoffen auch, dass wenigstens für unbemittelte Schüler die Beiträge ermässigt oder ganz aufgehoben werden können. Hier würden die Gemeinden mit ihren Leistungen einspringen. Um die Unterstützung aus allen Kreisen der Bevölkerung ist uns nicht bange. Die erfreulichen Erfahrungen bei der Winterthurer Bevölkerung, die noch immer der Schuljugend gegenüber eine offene Hand hatte, berechtigt zu der Hoffnung, dass auch weitere Kreise für das grosse Werk gewonnen werden können.

Wir übergeben hier absichtlich eine Einbeziehung der Unfallversicherung. Wir möchten die Sache nicht unnötig komplizieren. Dann haben ja eine Reihe von Schulen, darunter Winterthur, die Schüler-Unfallversicherung, bereits auf Gemeindeboden gelöst, und endlich sucht die Erziehungsdirektorenkonferenz die Versicherung auf eidgenössischem Boden durchzuführen. Als Vorarbeit ist 1916/18 in den Schulen eine Unfallstatistik angelegt worden.

Wir werden nächstens die Frage der Schülerkrankenversicherung im kantonalen Parlamente durch eine Motion zur Sprache bringen, und hoffen dabei auch auf Unterstützung durch die Kollegen im Rate. Wahrscheinlich wird auch bei uns die Lehrerschaft bei der praktischen Durchführung zur Mitarbeit herangezogen werden, und wir sind sicher, dass alle Kollegen und Kolleginnen freudig die Mehrarbeit auf sich nehmen werden, da sie durchaus im Interesse des aufwachsenden Geschlechtes geleistet wird.

Der Kantonalvorstand und die Führer der Vikare.

Nachdem der mehr als seltsame Brief von F. Rohner und Alfr. Ulrich in Nr. 10 des «Pädag. Beob.» seine Wirkung auf die überraschten Leser ausgeübt haben wird, hält es der Kantonalvorstand für angezeigt, «zur Rettung seines Prestiges» auf einige Punkte der Zuschrift einzutreten.

Vorerst zwei Auszüge aus Briefen, die wir an Herrn Rohner richteten. Wir schrieben Ihnen, Herr Rohner, unterm 4. November 1918: «Der Kantonalvorstand verwahrt sich gegen die Unterschlebung, er habe sich in seinen Entschlüssen und Massnahmen jemals durch freundschaftliche Rücksichten auf die Regierung leiten lassen. Wir weisen diese, durch nichts bewiesenen Verdächtigungen als eine Beleidigung auf das entschiedenste zurück. Der Kantonalvorstand behält sich alle weiteren Schritte vor, um sich zukünftig vor derartigen, die Ehre der Vorstandsmitglieder angreifenden Unterstellungen zu schützen.» Wir schrieben Ihnen ferner am 25. November 1918: «Da nun beide Teile im «Pädag. Beob.» zum Wort gekommen sind, erachtet es der Kantonalvorstand zurzeit als inopportun, die Polemik fortzusetzen, obwohl Ihre Entgegnung in Nr. 19 des «Pädag. Beob.» Angriffspunkte zu einer Widerlegung enthält. Die Verhältnisse, wie sie sich nun heute gestalten, erheischen eine Zusammenfassung aller Kräfte, um das neue Lehrbesoldungsgesetz in der Volksabstimmung durchbringen zu können.»

Also darum, und nicht etwa «weil das Bild über die Tätigkeit und Geistesverfassung des Kantonalvorstandes von Ihnen so tief gehängt worden war», überliessen wir Ihnen das letzte Wort im «Pädag. Beob.». Dies zu Ihren einleitenden Bemerkungen.

Unser Vorstandsmitglied Hans Honegger ist Ihnen für die sehr wohlwollende Zensurierung seines Abschnittes im Jahresbericht mit Dank verbunden und auch weiterer Belehrung durch Ihre allerding mehr spitze als «gewiegte» Feder zugänglich. Angesichts des in Ihrer frühern Polemik angeschlagenen Tones hatte er das Recht, von grollenden Führern der Vikare zu schreiben; heute freilich, nach Ihrer letzten Zuschrift, müsste er einen passenderen Ausdruck anwenden.

Sie schreiben: «Schämen Sie sich nicht zu behaupten, die Vikare hätten den Erfolg ihrer Forderungen dem Kantonalen Lehrerverein zu verdanken?»

— In den Nummern 16, 17, 18 des «Pädag. Beob.» vom Jahre 1918 legte der Kantonalvorstand den Mitgliedern Rechenschaft ab über seine Schritte, die er für das Besoldungsgesetz unternommen hatte. — In unserer ersten Eingabe an die kantonsrätliche Kommission verlangten wir:

«Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr.

in der Woche.» In der Sitzung des Kantonsrates vom 5. November 1918 forderte unser Präsident Hardmeier Wochenentschädigungen für die Vikare. Mit welchem Erfolge? § 14 des neuen Gesetzes bestimmt: «Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.»

Unsere Eingabe verlangte: «Fallen Ferien oder Militärdienst in die Zeit eines Vikariates oder erkrankt ein Vikar während seines Schuldienstes, so erhält er die *ordentliche* Vikariatsentschädigung», — während der regierungsrätliche Entwurf nur die Ferien und diese nur mit halbem Lohn entschädigen wollte. In der gleichen Kantonsratssitzung vom 5. November 1918 befürwortete unser Präsident, die *volle*, unbefristete Entschädigung während Krankheit und Ferien der Vikare auszurichten. — Es war der Kantonsrat, der mit 69 gegen 62 Stimmen an der Befristungsklausel festhielt, während der erste Teil des Antrages Hardmeier auf *volle* Entschädigung durchdrang. —

In Nr. 6 des «Pädag. Beob.» vom 16. März 1918 findet sich die Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat betreffend die Errichtung von Hilfsvikariaten. Die Eingabe hatte den Erfolg, dass ein bezüglicher Paragraph (§ 15) in den regierungsrätlichen Entwurf aufgenommen wurde. — Unsere Eingabe verlangte eine breitere Grundlage und schlug vor «..... kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hilfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach der Dauer dieses Dienstes.» — Den Erfolg weist der § 16 der endgültigen Fassung aus.

Sie schrieben unterm 4. November 1918: «Dass sich der Kantonalvorstand für die Vikare verwendet hat, haben wir auch in unserer Einsendung nicht bestritten, sondern anerkannt.» — In zwei Artikeln (Nr. 16 und 17 des «Pädag. Beob.» 1918: «Die Vikare und der Kantonale Lehrerverein» und «Nochmals von den Vikaren») wurde vom Kantonalvorstand dargelegt, in welcher Weise er die Interessen der Vikare vertreten hat. Heute haben Sie die grosse Arbeit unseres ehemaligen Vorstandsmitgliedes Emil Gassmann in dieser Sache «vergessen» und behaupten unbekümmert, der Kantonalvorstand habe die Vikare mit schönen Worten vertröstet.

Das sind die Tatsachen.

Mit den umfangreichen Vorarbeiten, mit den Besprechungen im grössern Kreis, mit der Eingabe, hatte der Kantonalvorstand vorläufig seine Arbeit getan. Damit glaubte er, im Rahmen der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, dem § 1 a der Statuten der Organisation, die er vertritt, nachgelebt zu haben. Ein Vergleich zwischen der regierungsrätlichen Vorlage und derjenigen der kantonsrätlichen Kommission beweist, dass die verwendeten Mittel, die Sie «Bitten» zu nennen belieben, ihre Wirkung getan haben. — Das letzte Wort stand beim Kantonsrate, in dem nur ein Mitglied des Kantonalvorstandes sitzt. Wir mussten unsere Sache dem Verständnis der gesetzlichen Vertreter des Volkes und den hinter ihnen stehenden politischen Parteien anheimstellen.

Es liegt doch eine erhebliche Geringschätzung des Ansehens und des Einflusses der zürcherischen Lehrerschaft und ihrer Organisation darin, wenn Sie glauben, die Stelle im Jahresbericht beanstanden zu müssen, die den Erfolg zugunsten der Organisation bucht.

Wir «schämen» (wie Sie so geschmackvoll schreiben) uns nicht der Arbeit, die der Kantonalvorstand geleistet hatte. Wir «schämen» uns aber auch nicht, das Errungene auf Rechnung der Geschlossenheit und des Einflusses der Organisation zu setzen, für die wir arbeiten.

Für den Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist.*